

Antragsteller: Fichtel & Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 166**
Fahrzeugtyp: **MB C-Klasse /4 ohne Niveaureg.**

Blatt 1 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1468-96-FBK/B
Stand: 02.12.1996

Ausgabe: 06.98

Teilegutachten Nr.: 390-1468-96-FBK/B

nach §19 (3) StVZO

1. Allgemeine Angaben:

1.1 Antragsteller und Hersteller

Fichtel & Sachs
97419 Schweinfurt

1.2 Beschreibung der Umrüstung

Tieferlegung des Aufbaus bis ca. **35 mm**
MB C-Klasse /4 o. N.

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeug-Ausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Fahrwerkfedern/Dämpferelemente erzielt.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten: Achse 1: **940 kg**
Achse 2: **1070 kg**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Federn/Dämpfern nach den Angaben des Fahrzeugherstellers.

1. Austauschseite vom 11.11.1997

Antragsteller: Fichtel & Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 166**
Fahrzeugtyp: **MB C-Klasse /4 ohne Niveaureg.**

Blatt 2 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1468-96-FBK/B
Stand: 02.12.1996

1.1. Vorderachse:

Schraubenfeder (Federstahldraht)		Dämpferelement
Kennzeichnung	"F&S 160" auf mittlerer Windung aufgestempelt	"4097" Kennzeichnung an Stoßdämpferbefestigungsaue eingeschlagen
Teile-Nr. / Typ	1513 990 160	88 1700 114 097
Drahtstärke	15,5 mm	Die Zuordnung der Gummiunterlagen ist der Einbauanleitung zu entnehmen
Außendurchmesser: Oben	--- mm	
Mitte	110,5 mm	
Unten	--- mm	
Länge (ungespannt)	300 mm	
Windungszahl	9	
Federform	Zylinder	
Farbe	diamantschwarz	

1.2. Hinterachse:

Schraubenfeder (Federstahldraht)		Dämpferelement
Kennzeichnung	"F&S 161" auf mittlerer Windung aufgestempelt	„4098“ durch Schlagstempel am Befestigungsaue eingeschlagen
Teile-Nr. / Typ	1513 990 161	88 1700 114 098
Drahtstärke	13,25 mm	
Außendurchmesser: Oben	--- mm	
Mitte	98,25 mm	
Unten	--- mm	
Länge (ungespannt)	310 mm	
Windungszahl	10	
Federform	Zylinder	
Farbe	diamantschwarz	

Zusätzlich zur Federkennzeichnung kann auch die Bezeichnung VA bzw. HA aufgedruckt sein.

Antragsteller: Fichtel & Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 166**
Fahrzeugtyp: **MB C-Klasse /4 ohne Niveaureg.**

Blatt 3 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1468-96-FBK/B
Stand: 02.12.1996

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

3.3. Achsmeßwerte:

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei wurden folgende Sturzwerte festgestellt:

Sturz Vorderachse: : **-1°55'**
Sturz Hinterachse: : **-2°45'**

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Mercedes Benz AG, 70322 Stuttgart

Typ	ABE-Nr./EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
HO	G 363 e1*92/53*0001*..	55 - 142 4+5 -Zylinder Modelle	Mercedes C-Klasse Limousine, T-Modell ab Bj. 1.96
202	e1*93/81*0034*..		ohne Niveauregulierung

940/1070

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- und Fahrwerkteilen, Achslasten und Motorleistung nicht verändert wurden.

2. Austauschseite vom 29.05.1998

Antragsteller: Fichtel & Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 166**
Fahrzeugtyp: **MB C-Klasse /4 ohne Niveaureg.**

Blatt 4 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1468-96-FBK/B
Stand: 02.12.1996

5. Auflagen und Hinweise:

5.1. Beim Einbau der Fahrzeugteile erlischt die Betriebserlaubnis Ihres Fahrzeuges.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (z.B. TÜV) oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf der Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.

5.2. Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.

5.3. Beim Anbau von Spoilern und Türschwelleren, Schalldämpferanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.

5.4. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.

5.5. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.

5.6. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.

5.7. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.

5.8. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.

INSTITUT FÜR FAHRZEUGTECHNIK GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV BAYERN

Antragsteller: Fichtel & Sachs
D - 97419 Schweinfurt
Fahrzeugteil: **Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 166**
Fahrzeugtyp: **MB C-Klasse /4 ohne Niveaureg.**

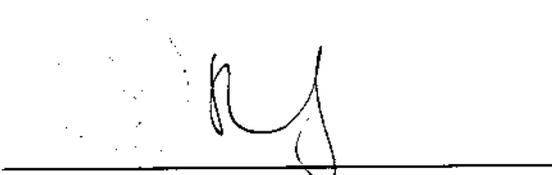
Blatt 5 von 5
Teilegutachten Nr.:
390-1468-96-FBK/B
Stand: 02.12.1996

- 5.9. Dieses Gutachten ist nur zur Verwendung durch die **Firma Fichtel & Sachs 97419 Schweinfurt**, bestimmt. Es ist nur gültig mit Firmenstempel und Unterschrift.
- 5.10. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
- 5.11. Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die mit Niveauegleich ausgerüstet sind. Die Justierung des Niveaureglers ist nach Anweisung der Firma Fichtel & Sachs durchzuführen.

6. Zusammenfassung:

Die oben genannte Umrüstung erfüllt die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §19(3) StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.



Dipl. - Ing. A. Ruscheinsky
Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

München, den 02.12.1996
ry-hn